

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hergatz folgende mit Bescheid des Landratsamtes Lindau vom 04.12.1980 und Änderungen vom 15.12.1999, 08.10.2001, 26.01.2004 und 06.06.2011 rechtsaufsichtliche genehmigte Gebührensatzung:

§ 1 - Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt:

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Friedhofspflegegebühren
4. Sonstige Gebühren

(2) Gebührenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat, sonst derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht

- a) für die Grabgebühren und die Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen,
- b) für die Friedhofspflegegebühren erstmals mit der Bestattung (§ 19 der Satzung über das Bestattungswesen), im übrigen zu Beginn eines jeden Jahres während der Dauer des Benutzungsrechts,
- c) für die sonstigen Gebühren mit der Beendigung der gemeindlichen Amtshandlung.

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 - Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb des Benutzungsrechts

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. <u>für Reihengräber</u> | |
| a) in Teil I | € 430,-- |
| b) in Teil II, Teil III | € 552,-- |
| 2. <u>für Doppelgräber</u> | |
| a) in Teil I | € 613,-- |
| b) in Teil II, Teil III | € 737,-- |
| 3. <u>für Mehrfachgräber</u> | |
| a) in Teil I | € 1165,-- |
| b) in Teil II, Teil III | entfällt |

- | | |
|----------------------------|----------|
| 4. <u>für Kindergräber</u> | |
| a) in Teil I | € 99,-- |
| b) in Teil II, Teil III | € 99,-- |
| 5. <u>für Urnengräber</u> | |
| a) in Teil I | € 99,-- |
| b) in Teil II, Teil III | € 99,-- |
| c) in Urnengrabkammern | € 500,-- |
- (2) Die Grabgebühren betragen bei Verlängerung des Benutzungsrechts je Jahr und Grabstelle
- | | |
|--|---------|
| 1. <u>für Doppel- und Mehrfachgräber</u> | |
| a) in Teil I | € 22,-- |
| b) in Teil II, Teil III | € 24,-- |
| 2. <u>für Kindergräber</u> | |
| a) in Teil I | € 10,-- |
| b) in Teil II, Teil III | € 10,-- |
| 3. <u>für Urnengräber</u> | |
| a) Teil I | € 10,-- |
| b) Teil II, Teil III | € 10,-- |
| c) Urnengrabkammer | € 50,-- |
| 4. <u>für Reihengräber</u> i. S. des § 8 Abs. 3 der Bestattungssatzung | |
| a) in Teil I | € 24,-- |
| b) in Teil II, Teil III | € 28,-- |

§ 3 - Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung des Leichenhauses (incl. Kerzen und Reinigung) | € 209,-- |
| 2. für Desinfektion | € 32,-- |
| 3. für das vorübergehende Einstellen eines Sarges | € 209,-- |
| 4. für die Benutzung des Sezierraumes | € 154,-- |
| 5. für die Inanspruchnahme des Bestattungshelfers | € 60,-- |

§ 4 - Friedhofspflegegebühren

- (1) Als Entgelt für die Pflegearbeiten an der Friedhofsanlage wird je Grabstelle eine Jahresgebühr von € 15,-- erhoben. Für Kindergräber wird eine Friedhofspflegegebühr nicht erhoben.
- (2) Mit dieser Gebühr werden insbesondere Arbeiten zur Beseitigung von Unkraut auf den Wegen und Plätzen, zur Bekiesung der Wege und Plätze und zur Pflege der Hecken, Sträucher und Bäume abgegolten.
- (3) Die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten und kann nicht auf Teile des Jahres anteilmäßig zerlegt werden.

§ 5 - Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung von Grabmalen | € 12,-- |
| 2. Schreibgebühren für die Umschreibung einer Graburkunde beim Wechsel eines Benutzungsberechtigten | € 5,-- |
| 3. Genehmigung von gewerblichen Arbeiten | € 12,-- |
| 4. Verwaltungsgebühren | € 21,-- |
| 5. Gebühren, die in den §§ 2 - 5 nicht festgelegt sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben; insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung zu berücksichtigen. | |
| 6. Auslagenersatz für Leistung, die von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen (§ 18 Abs. 1) erbracht werden: Aushebung von Reihengräber und Wahlgräbern gemäß dem Friedhofsbelegungsplan; Vornahme von Umbettungen, Ausgrabungen und nachträglichen Tieferlegungen. | |

§ 6 - Entstehung - Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschulden nach §§ 2, 3, 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen. Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht erstmals mit dem Tag, an dem das Benutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht (§ 11 Abs. 2 der Bestattungssatzung), im Übrigen mit dem Beginn eines jeden Jahres während der Dauer des Benutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Gebühr nicht aufgehoben.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.1999 tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.01.2004 tritt am 01.03.2004 in Kraft.